



Satzung der Lesben und Schwulen in der Union (LSU)

§ 1 Name

Der Verband führt den Namen „Lesben und Schwule in der Union (LSU)“.

§ 2 Sitz

Der Sitz der LSU ist Berlin.

§ 3 Aufgabe

- (1) Der Verband der Lesben und Schwulen in der Union ist ein nicht eingetragener politischer Verein, der sich aus Mitgliedern und Anhängern der CDU, der CSU und ihrer Organisationen zusammensetzt. Aufgabe der LSU ist die Förderung der politischen Willensbildung mit dem Ziel, die Rechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans- und Intergeschlechtlichen (im folgenden „LSBTI“) in Deutschland und Europa zu stärken und Diskriminierung zu beseitigen. Neben dem Eintreten für christdemokratische und christsoziale Überzeugungen nach außen wollen wir auch in die Unionsparteien hineinwirken und das Bewusstsein für die Gleichberechtigung von LSBTI und deren Anliegen und Bedürfnisse weiter schärfen.
Die LSU verfolgt ebenso das Ziel, LSBTI für die Ziele und Positionen der Unionsparteien zu gewinnen.
- (2) Dem Verbandszweck dienen insbesondere
 - a) Zusammenarbeit mit den Unionsparteien und deren parlamentarischen Vertretern auf allen Ebenen,
 - b) Zusammenarbeit mit den Parlamenten, Behörden, Verbänden und sonstigen Institutionen,
 - c) Beratung von Fachgremien
 - d) Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Arbeitskreisen,
 - e) Veröffentlichung und Verbreitung einschlägiger Arbeitsergebnisse und
 - f) entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Verband verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Tätigkeit in der LSU und ihren Organen ist ehrenamtlich, soweit nicht im Einzelfall eine vertragliche Regelung durch den Vorstand vereinbart ist.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der LSU kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Mitglied der LSU kann nur werden, wer sich zu den Grundsätzen und Zielen der LSU bekennt und nicht Mitglied einer Partei oder Organisation ist, die mit der CDU, der CSU oder der LSU in Konkurrenz steht.
- (3) Die LSU steht grundsätzlich allen Menschen unabhängig von ihrer geschlechtlichen Identität oder sexuellen Orientierung offen, sofern sie die Ziele der LSU unterstützen.

§ 5 Mitgliedsaufnahme

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrages. Die zuständigen Untergliederungen sind innerhalb dieses Zeitraumes ebenfalls zu informieren.
- (2) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, Einspruch einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Bundesmitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder der LSU sind zugleich Mitglieder der an ihrem Wohnsitz (auf Wunsch alternativ an ihrem Arbeitsort) bestehenden Untergliederungen der LSU, es sei denn, dass sie beim Bundesvorstand die Zuordnung zu einer anderen Untergliederung beantragen. Der Bundesvorstand kann Mitglieder, die ihren Wohnsitz (oder Arbeitsort) nicht im Gebiet einer Untergliederung haben, dieser nur mit deren Zustimmung zuordnen.

§ 6 Mitgliedsrechte

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien des Verbandes und seiner Untergliederungen gewählt werden. Das Recht, Nichtmitglieder zu berufen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Mitglieder haben Rederecht auf Bundesmitgliederversammlungen sowie auf den Mitgliederversammlungen der Untergliederungen, denen sie zugeordnet sind.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
- (2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft im Verzug ist.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder durch Auflösung der LSU.
- (2) Der Austritt ist dem Bundesvorstand gegenüber schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege zu erklären und wird mit Zugang wirksam.
- (3) Als Erklärung des Austritts aus der LSU ist zu behandeln, wenn ein Mitglied seiner Pflicht zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge länger als sechs Monate nicht nachkommt und in dieser Zeit zweimal schriftlich gemahnt wurde. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung der LSU.

§ 9 Förderin / Förderer

- (1) Der Bundesvorstand kann natürlichen und juristischen Personen, die maßgeblich und öffentlich die LSU, ihre Arbeit und ihre Forderungen an entscheidender Stelle in Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Gesellschaft und / oder Politik unterstützen, den Status „Förderin der LSU“ bzw. „Förderer der LSU“ verleihen.
- (2) Der Status als Förderin oder Förderer ist beitragsfrei.
- (3) Förderinnen und Förderer haben auf Mitgliederversammlungen der LSU Rederecht, aber kein Antrags-, kein Stimm- und kein aktives oder passives Wahlrecht. Ihr aktiver Beitrag zur internen Willensbildung wie zur Außendarstellung der LSU sowie bei der Durchsetzung der Forderung der LSU ist jedoch willkommen.
- (4) Vorschlagsrecht für Förderinnen und Förderer haben die Landesvorstände sowie die Mitglieder des Bundesvorstandes.
- (5) Der Bundesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Vergabe des Status als Förderin oder Förderer der LSU.
- (6) Der Status als Förderin oder Förderer der LSU endet
 - a) a) durch mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss des Bundesvorstandes über die Aberkennung
 - b) des Status, insbesondere im Fall verbandsschädigenden Verhaltens,
 - c) durch schriftliche oder alternativ in Textform oder auf elektronischem Wege abgegebene Verzichtserklärung der Förderin bzw. des Förderers gegenüber dem Bundesvorstand.

§ 10 Verbandsstrafe und Ausschluss

- (1) Durch den Bundesvorstand können Verbandsstrafen gegen Mitglieder verhängt werden, wenn diese sich verbandsschädigend verhalten.
- (2) Verbandsstrafen sind:
 1. Rüge
 2. Verlust der Ämter
 3. Verlust des passiven Wahlrechts
 4. Ausschluss aus der LSU.
- (3) Die Strafen können auch auf Zeit verhängt werden.
- (4) Der Bundesvorstand entscheidet mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Bei Verbandsstrafen gegen Mitglieder des Bundesvorstandes, entscheidet der Bundesvorstand mit Zweidrittel-Mehrheit.

§ 11 Verbandsschädigendes Verhalten

- (1) Verbandsschädigend verhält sich insbesondere, wer:
 - a) öffentlich oder in Foren politischer Gegner gegen die erklärten Ziele der LSU Stellung nimmt,
 - b) vertrauliche Informationen der LSU veröffentlicht oder an politische Mitbewerber verrät,
 - c) Verbandsvermögen veruntreut,
 - d) vorsätzlich gegen Beschlüsse der LSU verstößt oder
 - e) seine satzungsmäßigen Pflichten grob und vorsätzlich verletzt.
- (2) Vor der Verhängung einer Verbandsstrafe ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, innerhalb eines Monats zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.
- (3) Gegen die Verhängung einer Verbandsstrafe kann das Mitglied innerhalb eines Monats das Bundesschiedsgericht anrufen. Der Bundesvorstand kann in besonders schwerwiegenden Fällen beschließen, dass die Anrufung des Bundesschiedsgericht keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Dies ist schriftlich zu begründen. Das Bundesschiedsgericht kann in dringenden Fällen durch Eilentscheidung die aufschiebende Wirkung feststellen.

§ 12 Gliederung

- (1) Der Verband gliedert sich in:
 1. Den Bundesverband,
 2. die Landesverbände,
 3. die Kreisverbände.
- (2) Die Landesvorsitzenden gehören beratend dem Bundesvorstand an. Die Vorsitzenden eines Kreisverbandes gehören dem jeweiligen Landesvorstand beratend an.
- (3) Landesverbände können ab einer Mitgliederzahl von mindestens 20 und nur mit Zustimmung des Bundesvorstandes, Kreisverbände ab einer Mitgliederzahl von mindestens 10 und nur mit Zustimmung des zuständigen Landesvorstandes gegründet werden.
- (4) Die Landes- und Kreisverbände sind aufgefordert, sich eigene Satzungen zu geben, die nicht im Gegensatz zur Satzung des Bundesverbandes stehen dürfen. Wird keine eigene Satzung beschlossen oder genehmigt oder im Falle von Widersprüchlichkeiten, gilt die Satzung des Bundesverbandes.
- (5) Sofern in einem Land kein Landesverband gegründet wurde, kann der Bundesvorstand einen Landesbeauftragten benennen. Bei Vakanz eines Landesvorstandes ernannt der Bundesvorstand einen Landesbeauftragten.

§ 13 Organe

Die Organe der LSU sind:

1. die Bundesmitgliederversammlung (BMV),
2. der Bundesvorstand (BuVo).

§ 14 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Bundesmitgliederversammlung

- (1) Die Bundesmitgliederversammlung ist das höchste Organ der LSU und setzt sich zusammen aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Verbandes.
- (2) Die Bundesmitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr geladen worden ist.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- (4) Aufgaben der Bundesmitgliederversammlung:
 1. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
 2. Wahl der Beisitzer,
 3. Wahl von zwei Kassenprüfern und Stellvertretern,
 4. Wahl des Bundesschiedsgerichtes,
 5. Entlastung des Bundesvorstandes,
 6. Beschlussfassung über die Satzung, die Geschäftsordnung, die Schiedsordnung und die Finanz und Beitragsordnung der LSU,
 7. Entgegennahme der Berichte des Bundesvorstands und Beschlussfassung hierüber,
 8. Beschlussfassung über das Programm der LSU,
 9. Beschlussfassung über den Einspruch eines Bewerbers bei Nichtaufnahme,
 10. Beschlussfassung über die Auflösung der LSU.
- (5) Die unter Ziffer 1 bis 4 genannten Wahlen finde alle zwei Jahre statt. Alle Funktionsträger bleiben so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (6) Die Bundesmitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird vom Bundesvorstand einberufen. Sie ist ferner auf Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder oder von drei Landesverbänden einzuberufen.

§ 15 Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus:
 1. den Mitgliedern des Geschäftsführenden Bundesvorstandes,
 2. den Beisitzern,
 3. den Vorsitzenden der Landesverbände.
- (2) Die Mitglieder des Bundesvorstandes, die Vorsitzenden der Gliederungen sowie deren Stellvertreter müssen Mitglieder von CDU oder CSU sein.
- (3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können sich nicht vertreten lassen.
- (4) Der Bundesvorstand leitet den Verband. Er führt die Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlung aus. Er beschließt insbesondere den Etat des Bundesverbandes und dessen finanziellen Abschlüsse.
- (5) Der Bundesvorstand kann Bundesfachausschüsse zu von ihm zu bestimmenden Themengebieten bilden, deren Mitglieder er beruft und deren Vorsitzende vom Bundesvorstand kooptiert werden können.
- (6) Der Bundesvorstand wählt auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden aus seinen Reihen einen Bundespressesprecher und einen Bundesgeschäftsführer.
- (7) Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus dem Bundesvorstand aus, ist bei der folgenden Bundesmitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit des Bundesvorstands ein Mitglied nachzuwählen.

§ 16 Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Geschäftsführenden Bundesvorstands

- (1) Der Geschäftsführende Bundesvorstand der LSU besteht aus:
 1. dem Bundesvorsitzenden
 2. drei stellvertretenden Bundesvorsitzenden
 3. dem Bundesschatzmeister
 4. dem Bundesgeschäftsführer
 5. dem Bundespressesprecher
 6. dem Mitgliederbeauftragten
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand führt die Beschlüsse des Bundesvorstandes aus. Er erledigt insbesondere die laufenden und dringlichen Geschäfte des Bundesvorstandes.
- (3) Der Verband wird durch den Vorsitzenden und seine drei Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorsitzende ist mit jeweils einem seiner Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie sind an Beschlüsse des Bundesvorstandes gebunden.
- (4) Der Bundesgeschäftsführer unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Hierzu kann er vom Vorsitzenden und seinen Stellvertretern für einzelne Rechtsgeschäfte oder Geschäfte der laufenden Verwaltung schriftlich bevollmächtigt werden.

§ 17 Haftung für Verbindlichkeiten

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand, der Bundesvorstand sowie die Landes- und Kreisvorstände dürfen keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.
- (2) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Verbandes haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Verbandsvermögen.
- (3) Im Innenverhältnis haftet der Verband für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

§ 18 Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes und des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand und der Geschäftsführende Vorstand werden durch den Vorsitzenden oder durch einen seiner Stellvertreter einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege spätestens eine Woche vor dem Termin.
- (2) Eine Sitzung des Bundesvorstandes muss mindestens einmal im Quartal stattfinden, eine Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes mindestens einmal im Monat. Bei mangelnden Tagesordnungspunkten kann im Einvernehmen der Mitglieder des jeweiligen Gremiums auf eine Sitzung verzichtet werden.
- (3) Der Bundesvorstand und der Geschäftsführende Vorstand können auch in Telefonkonferenzen tagen. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Vorlage sein. Widerspricht ein Drittel der Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der

Vorsitzende zu einer Präsenzsitzung oder Telefonkonferenz einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt regelmäßig im Umlaufverfahren mit einer Frist von einer Woche.

- (4) Der Bundesvorstand kann sich zur Regelung seiner Arbeit eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Beschlüsse des Bundesvorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Das Protokoll muss den Mitgliedern des Bundesvorstandes bzw. des Geschäftsführenden Vorstandes zwei Wochen nach der Sitzung zugegangen sein, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung versandt werden.

§ 19 Bundesschiedsgericht

- (1) Das Bundesschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern und drei stellvertretenden Mitgliedern.
- (2) Mindestens je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Bundesschiedsgerichtes sollen Volljuristen sein.
- (3) Beschlüsse des Bundesschiedsgerichts sind zu protokollieren und von allen mitwirkenden Mitgliedern zu unterzeichnen.
- (4) Näheres regelt die Schiedsordnung der LSU.

§ 20 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe der LSU sind beschlussfähig, wenn sie fristgemäß einberufen worden sind.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit sowie die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in der nächsten Sitzung erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 21 Erforderliche Mehrheiten

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Auflösung der LSU und zur Abwahl des Bundesvorstandes benötigen eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Alle Etat- und Ausgabebeschlüsse bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Bundesvorstandes.

§ 22 Abstimmungsarten

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, durch schriftliche Willensäußerung durch hochgehobene Stimmrechtskarten oder bei Telefonkonferenzen durch klares „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“. Wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, muss geheim abgestimmt werden.

§ 23 Wahlen

- (1) Die Wahlen der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und der Beisitzer sind geheim und erfolgen mit Stimmzetteln. Bei allen übrigen Wahlen kann offenabgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmzahlen statt. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

§ 24 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der LSU werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglieds insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen der LSU und Ihren Gliederungen oder sonst für die LSU Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der LSU hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-DatenschutzGrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 26 Auflösung

- (1) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der LSU der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (2) Im Falle der Auflösung geht das Vermögen der LSU an die Deutsche AIDS-Hilfe e.V.

§ 27 Zweifelsfälle

In Zweifelsfällen gilt ergänzend das Parteistatut der CDU Deutschlands.

§ 28 Formerfordernisse

Sieht diese Satzung, die Geschäftsordnung oder die Schiedsordnung Schriftform, Elektronische Form oder Textform vor, so gilt § 127 BGB, sofern nicht ausdrücklich eine abweichende Bestimmung getroffen ist.

§ 29 Beschluss

Diese Satzung wurde von der Bundesmitgliederversammlung am 5. November 2022 in Saarbrücken beschlossen und tritt nach Ende der Bundesmitgliederversammlung in Kraft.